

Satzung der Gemeinde Gettorf für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schl. - H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 140), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 269), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gettorf am 17.01.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Gettorf ist Trägerin der Kindertagesstätten in der Parkallee mit der Außenstelle Fischerstraße sowie einer Naturgruppe im Bürgerpark und Am Sportplatz. Sie unterhält die Kindertagesstätten als soziale öffentliche Einrichtungen. Darüber hinaus wird bedarfsabhängig eine Betreuung im Rahmen von institutioneller Kindertagespflege angeboten.
- (2) Der Gemeinde Gettorf obliegen als Trägerin der Kindertagesstätten alle verwaltungstechnischen sowie die mit der Trägerschaft verbundenen Aufgaben; insbesondere die Einstellung geeigneten Personals.
- (3) Die Kindertagesstätte dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern. Die Ziele und Grundsätze entsprechen dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Im Rahmen der verfügbaren und belegbaren Plätze werden Kinder vorrangig mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gettorf bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme der Kinder unter 3 Jahren erfolgt vorrangig mit vollendetem 1. Lebensjahr unter Berücksichtigung des § 24 SGB VIII.
- (2) Vor Aufnahme des Kindes ist von den Eltern/Personensorgeberechtigten ein Aufnahmeantrag auszufüllen und zu unterzeichnen. Die Aufnahmeanträge sind an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Kindertagesstättenleitung.

- (4) Für Änderungen in den Betreuungszeiten sind Ummeldungen vorzunehmen.
- (5) Kinder, deren Hauptwohnsitz sich nicht in der Gemeinde Gettorf befindet, können nur aufgenommen werden, wenn eine Kostenzusage der Wohngemeinde des Kindes gem. § 25 a Abs. 1 KiTaG vorliegt.

Über die Aufnahme entscheidet der/die Bürgermeister/in in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung.

- (6) Im Einverständnis mit dem/der Bürgermeister/in und in Abstimmung mit der jeweiligen Kindertagesstättenleitung können Kinder ohne ordnungsgemäßes Aufnahme- und Abmeldeverfahren vorübergehend gastweise betreut werden.

§ 3

Öffnungszeiten und laufender Betrieb

- (1) Die Kindertagesstätten sind außerhalb der gesetzlichen Feiertage, regelmäßig von Montag bis Freitag geöffnet. Die Regelöffnungszeiten gestalten sich gruppen- und belegungsabhängig grundsätzlich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Darüber hinaus ist es möglich, zur Abwendung von Kostenausgleichszahlungen der Gemeinde Gettorf erweiterte Öffnungszeiten unter Voraussetzung einer umsetzbaren personellen Ausgestaltung für eine individuelle Kinderbetreuung einzurichten.
- (2) In den Schulsommerferien werden je nach Bedarf eine oder mehrere Gruppen zusammengefasst in einer Kindertagesstätte durchgehend betreut (Ferienbetreuung).

Die Ferienbetreuung für die Kinder bis zum vollendetem 3. Lebensjahr erfolgt 1 Woche in der Sommerschließungszeit.

Der Bedarf einer Betreuung ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres von der Kindertagesstättenleitung verbindlich abzufragen.

- (3) Die Schließungszeit in den Schulsommerferien beträgt 4 Wochen in den Einrichtungen. Die genauen Schließungszeiten werden den Eltern/Personensorgeberechtigten rechtzeitig durch die Kindertagesstättenleitung bekannt gegeben. Darüber hinaus können die Kindertagesstätten oder einzelne Gruppen insbesondere geschlossen werden:
 - a) Für die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr, wenn kein Betreuungsbedarf für die Kinder besteht,
 - b) bei jährlich bis zu max. 2 stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen, wenn eine geeignete Vertretung nicht möglich ist,
 - c) auf Anordnung des Gesundheitsamtes,
 - d) bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen oder
 - e) bei unüberbrückbaren Personalengpässen.

- (4) Das Kindertagesstättenjahr (Betreuungsjahr) gleicht einem Schuljahr.

§ 4

Regelungen für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes.
- (2) Die Kinder der Kindertagesstätte Am Sportplatz werden durch die Eltern/Personensorgeberechtigten von Stellplätzen in der Straße Triangel (Neubaugebiet) gebracht und abgeholt. Die Straße „Am Sportplatz“ darf als Zufahrt zur Kindertagesstätte nur von Eltern/Personensorgeberechtigten behinderter Kinder und von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen genutzt werden.
- (3) Um eine gezielte pädagogische Arbeit zu gewährleisten, sind die Kinder bis spätestens 8.45 Uhr in die Kindertagesstätte zu bringen und bis spätestens zur angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (4) Die Erreichbarkeit der Eltern/Personensorgeberechtigten ist für den Bedarfsfall jederzeit sicherzustellen. Jede Änderung, insbesondere der Telefonnummern, ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen.
- (5) Jede Änderung in der Abholerlaubnis ist anzuzeigen.

§ 5

Verpflegung und Getränke

- (1) Die Verpflegung am Vor- oder Nachmittag ist von den Kindern mitzubringen. Weitere Regelungen liegen im Ermessen der Kindertagesstättenleitung im Einvernehmen mit den Eltern/Personensorgeberechtigten. Getränke werden gestellt.
- (2) Die Kosten für ein am Mittagessen teilnehmendes Kind sind nicht in den Benutzungsgebühren enthalten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Essengeld zu zahlen.

§ 6

Fernbleiben und Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

- (1) Bei längerem unentschuldigtem Fernbleiben kann der Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme des auf diese Weise ausgeschlossenen Kindes besteht nicht.
- (2) Wenn Kinder den Betrieb der Kindertagesstätte stören, gefährden oder in anderen dringenden Fällen erfolgt eine Anhörung der Eltern/Personensorgeberechtigten. Über weitergehende Maßnahmen entscheidet der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.
- (3) Die wiederholte Missachtung der Bring- und Abholvorgaben für die Kindertagesstätte Am Sportplatz nach § 4 Abs. 2 hat den Ausschluss des Kindes von der Kindertagesstätte zur Folge.

§ 7 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes hat mindestens 3 Monate im Voraus zum Ende eines Monats schriftlich durch die Eltern/Personensorgeberechtigte/n zu erfolgen. Die Abmeldung ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, zu richten. Diese Regelung findet auch Anwendung bei Ummeldungen im Falle einer Reduzierung der Betreuungszeit.
- (2) Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Kindertagesstättenjahres (Betreuungsjahres) ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Ummeldungen.
- (3) Der Wegzug eines Kindes aus dem Gemeindegebiet ist mindestens drei Monate vorher von den Eltern/Personensorgeberechtigten anzuzeigen, damit die Finanzierung der Folgebetreuung sichergestellt werden kann.
- (4) Über Härtefälle entscheidet auf Antrag der Eltern/Personensorgeberechtigten der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der Kindertagesstättenleitung.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

- (1) Für die gesundheitlichen Anforderungen an die Aufnahme und Betreuung der Kinder und die Anforderungen an die in den Kindertagesstätten tätigen Personen gelten die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).
- (2) Die Kindertagesstättenleitung erstellt einen Hygieneplan nach den Vorgaben des IfSG und belehrt die in der Kindertagesstätte regelmäßig tätigen Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach dem IfSG.
- (3) Vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte sind in einer ärztlichen Bescheinigung vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionskrankheiten, die für den Besuch der Kindertagesstätte bedeutsam sind, sowie alle Schutzimpfungen des Kindes festzuhalten (§1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Mindestanforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen und für die Leistungen der Kindertagespflege).
- (4) Bei Aufnahme des Kindes wird den Eltern/Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG ein Merkblatt ausgehändigt.

§ 9 Unfälle und Haftung

- (1) Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, sind
 - a) auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,

- b) während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und im Außenbereich innerhalb der Öffnungszeiten,
- c) bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben und
- d) für den Besuch der Naturgruppe in den Flächen sowie den direkt angrenzenden Flächen, die im Konzept zum Zwecke der Betreuung ausgewiesen wurden,

gegen Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

- (2) Alle Unfälle nach Abs. 1 Buchstabe a sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden.
- (3) Die Gemeinde Gettorf haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Bekleidungsstücken und mitgebrachten Gegenständen.

§ 10

Aufsicht und Verantwortung

- (1) Für das Bringen zur Kindertagesstätte und für das Abholen von der Kindertagesstätte des Kindes sind allein die Eltern/Personensorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet, wenn das Kind an die Eltern/Personensorgeberechtigte/n übergeben wird.
- (3) Grundsätzlich kann ein Kind nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Eltern/Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (4) Für den Fall, dass die Eltern/Personensorgeberechtigte/n das Kind nicht selbst aus der Kindertagesstätte abholt/abholen, ist der Kindertagesstättenleitung schriftlich die Begleitperson bekannt zu geben. Sollten bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sein, ist dieses zu dokumentieren.
- (5) Die Kindertagesstätte untersteht der Aufsicht des Kreisjugendamtes Rendsburg-Eckernförde. Für die Gesundheitsaufsicht ist das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuständig.

§ 11

Elternvertretung

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigte/n der Kinder, die die Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf besuchen, sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertagesstätten gemäß § 17 KiTaG zu beteiligen. Alle Eltern/Personensorgeberechtigte jeder Einrichtung bilden die Elternversammlung.
- (2) Die Elternversammlung wählt gemäß § 17 KiTaG aus ihrer Mitte zwischen dem 01.08. und dem 15.09. jeden Jahres aus jeder Gruppe der Einrichtung eine Elternvertretung mit mindestens einem/einer Sprecher/in. Alle Elternvertreter/innen einer Einrichtung wählen dann aus ihrer Mitte den/die Gesamtelternsprecher/in und den/die Vertreter/in.

- (3) Die Elternvertretung nimmt entsprechend des KiTaG folgende Aufgaben wahr:
- a) Sie beruft mindestens einmal jährlich in Absprache mit der Gemeinde Gettorf, vertreten durch den/die Bürgermeister/in, die Elternversammlung ein.
 - b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder, den in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf beschäftigten Mitarbeiter/innen, der Gemeinde Gettorf, den Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Sie vertritt die Interessen der Eltern/Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat.

§ 12 Beirat

- (1) Gemäß § 18 KiTaG ist ein Beirat einzurichten.
- (2) Der Beirat setzt sich gem. § 18 Abs. 1 KiTaG aus 9 Personen zusammen:
- a) den Elternvertreter/innen nach § 11 Abs. 2
(2 Personen KiTa Parkallee und 1 Person KiTa Am Sportplatz)
 - b) des pädagogischen Personals (KiTa-Leitung Am Sportplatz, KiTa-Leitung Parkallee und einer Stellvertretung)
 - c) drei von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf zu wählende Vertreter
- (3) Der Beirat wirkt bei wesentlichen, inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen mit, insbesondere bei:
- a) der Bewirtschaftung zugewiesener Mittel
 - b) der Aufstellung von Stellenplänen
 - c) der Festsetzung von Öffnungszeiten
 - d) der Festsetzung von Elternbeiträgen
 - e) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens
- (4) Die Stellungnahme des Beirates ist der Gemeinde Gettorf vor deren Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten ist eine monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Kalendermonate zu zahlen. Abweichende Regelungen:
- a) Für den Aufnahmemonat zum Beginn des neuen Betreuungsjahres (01.08.) ist, wenn aufgrund der Schließung während der Sommerferien die Aufnahme ab dem 15. des Monats erfolgt, die hälftige Benutzungsgebühr nach § 15 Abs. 1 zu zahlen.

- b) Erfolgt eine Betreuung nach dem 31.07. beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Grundschule, ist bei einer bis zu 2-wöchigen Betreuung die hälftige Benutzungsgebühr nach § 15 Abs. 1 a zu zahlen.
 - c) Erfolgt eine gestaffelte Aufnahme eines U 3-Kindes aufgrund der Eingewöhnungsphase ab dem 15. des Monats, ist die halbe Benutzungsgebühr nach § 15 Abs.1 b zu zahlen.
 - d) Für Gastkinder nach § 2 Abs. 6 ist bei einer bis zu 2-wöchigen Betreuung die hälftige Benutzungsgebühr nach § 15 Abs. 1 zu zahlen.
 - e) Für den Fall einer Ferienbetreuung ist für die damit verbundene Zusatzaufwendung eine wochenanteilige Gebühr nach § 15 Abs. 1 zu zahlen.
 - f) Im Falle von Arbeitsk Kampfmaßnahmen (Streik/ Aussperrung) werden ab dem 5. Tag die individuellen Benutzungsgebühren nach § 15 Abs. 1 je Tag zu 1/20 erstattet.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und erlischt mit dem Austritt.
- (4) Solange ein Kindertagesstättenplatz zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 14 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhaltes des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 15 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
- a) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr

		ab 01.02.2018	ab 01.08.2018
4 Betreuungsstunden	13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	162,50 €	entfällt
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (12.00 Uhr bis 17.00 Uhr) bis 31.07.18)	191,50 €	199,00 €
6 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	220,00 €	229,00 €
7 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	248,00 €	259,00 €
8 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	276,50 €	289,00 €
9 Betreuungsstunden	(8.00 Uhr bis 17.00 Uhr bis 31.07.2018) 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	304,50 €	319,00 €
10 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	333,00 €	entfällt
Individuelle Betreuung	Je angefangene halbe Stunde vor bzw. nach der Regelbetreuung	70,00 €	70,00 €

b) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

		ab 01.02.2018	ab 01.08.2018
5 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	328,50 €	340,00 €
6 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 14.00 Uhr 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr	385,00 €	400,00 €
7 Betreuungsstunden	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	441,50 €	460,00 €
8 Betreuungsstunden	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	498,00 €	520,00 €
9 Betreuungsstunden	(8.00 Uhr bis 17.00 Uhr bis 31.07.2018) 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr	554,50 €	580,00 €
Individuelle Betreuung	Je angefangene halbe Stunde vor bzw. nach der Regelbetreuung	70,00 €	70,00 €

Anstelle der Gebühr nach Abs. 1 b tritt mit Ablauf des Monats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach Abs. 1 a.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu zahlen und wird für 12 Monate erhoben. Die Betreuung erfolgt in 11 Monaten während des Jahres. Im 12. Monat kann eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden. Hierfür wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 13 Abs. 2 e erhoben.
- (3) Die Kosten für Getränke sind in der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten.
- (4) Notwendige Wickelutensilien sind von den Eltern/Personensorgeberechtigten mitzubringen.

§ 16

Flexible Betreuungszeiten

- (1) Für einen nicht regelmäßigen Betreuungsbedarf kann ein Stundenguthaben in Form einer 5er-Karte zu folgender pauschaler Benutzungsgebühr im Bürgerbüro des Amtes Dänischer Wohld erworben werden:
 - a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 70,00 €
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr 35,00 €

Die 5er-Karte beinhaltet 5 Betreuungsgutscheine für jeweils eine Betreuungsstunde. Eine zeitliche Einlösungsvorgabe besteht nicht. Die Betreuungsgutscheine sind übertragbar. Nicht verbrauchte Betreuungsgutscheine werden nicht erstattet.

- (2) Die Kosten für die Zusatzbetreuung im Rahmen der Betreuungsgutscheine sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel nach § 17.
- (3) Der zusätzliche Betreuungsbedarf nach Abs. 1 ist bei der Kindertagesstättenleitung zwei Tage im Voraus anzumelden und kann nur erfolgen, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung zulässt.

§ 17

Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung und Geschwisterermäßigung

- (1) Auf Antrag können die Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung oder Übernahme des Kostenbeitrages für die Förderung in einer Kindertagesstätte gem. § 90 SGB VIII ist an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, in 24214 Gettorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder den Erlass bzw. teilweisen Erlass von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen gemäß § 90 Abs. 1, 3 u. 4 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Abs. 3 KiTaG in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 18

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird jeweils zum 01. des Kalendermonats fällig. Sie ist binnen 5 Tagen nach Fälligkeit monatlich im Voraus an die Amtskasse Dänischer Wohld zu entrichten.

§ 19

Datenverarbeitung

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten der Meldebehörde durch die Gemeinde Gettorf gem. § 11 Abs. 3 i.V. m. Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gettorf für den Betrieb und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Gemeinde Gettorf vom 14.07.2017 außer Kraft.

Gettorf, den 18.01.2018

Jürgen Baasch
- Bürgermeister -